Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. März 1965	Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
16. 3. 65	**Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Umzugskostengesetz — HUKG —)** . . . . . *GVBl. II 323-22*	53
18. 3. 65	**Gesetz zu der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 und dem Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 3. Juni 1964** . . . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 77*	59
18. 3. 65	Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 361-15 und 361-18*	63
12. 3. 65	Verordnung über das Leichenwesen . . . . . *GVBl. II 317-8*	63
11. 3. 65	Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten . . . . . *GVBl. II 91-9*	68

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Umzugskostengesetz — HUKG —)*)

Vom 16. März 1965

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes (Nr. 1) abgeordnete Beamte,
3. Richter im Landesdienst und in den Landesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nr. 1 und 3),
5. frühere Beamte und Richter (Nr. 1 und 3), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,

*) GVBl. II 323-22

2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,
4. aus Anlaß der Räumung einer im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
5. von kleineren abgelegenen Plätzen oder Orten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
6. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Abs. 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Abs. 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen.

(6) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

(7) Wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 oder des Abs.3 Nr. 2 einem Beamten auf Widerruf oder auf Probe Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, so kann eine Mietentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und 4 gewährt werden.

§ 3
Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

Zweiter Abschnitt
Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen

Erster Titel
Umzugskostenvergütung

§ 4
Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer, bei Umzügen aus dem Land Berlin über eine Entfernung von vierhundert Kilometer, entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne von Satz 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5
Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Abs. 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

§ 7
Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
   a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
   b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maß-

gabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8
Erstattung der Auslagen
für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu sechshundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9
Pauschvergütung für sonstige
Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
Ia	400 DM	700 DM
Ib	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
III	250 DM	400 DM

Maßgebend ist der Familienstand am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Abs. 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
   die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten
   die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten
   die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen
   die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 und 2.

(6) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 5.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Abs. 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bis-

herigen und neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 12) bleibt unberücksichtigt.

(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Anstelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 oder 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden in diesem Fall jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge erstattet. Der Minister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort sollen die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Umziehende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

Zweiter Titel

Trennungsentschädigung

§ 15

(1) Ist ein Beamter aus Anlaß der Versetzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehrauslagen nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung erstattet (Trennungsentschädigung). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) Anstelle von Trennungsentschädigung können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der Trennungsentschädigung bewilligt werden. Die Richtlinien hierzu erläßt der Minister der Finanzen.

Dritter Abschnitt

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früherer Richter und ihrer Hinterbliebenen

§ 16

(1) Der Zweite Abschnitt gilt auch für die Richter, Richter im Ruhestand,

früheren Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 1 oder eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17
Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen, soweit sie zu den Vorschriften für die Richter im Landesdienst erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

§ 18

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und der Trennungsentschädigung aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 19
Schlußvorschriften

Das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung des Abschnitts I der Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 15. August 1953 (GVBl. S. 139)[1]) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) in der Fassung der Vierten Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 23. September 1964 (GVBl. I S. 149)[2]) werden aufgehoben.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Satz 3 und des § 15 Abs. 1 am 1. April 1965 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet werden.

(2) Die Vorschriften des § 10 Satz 3 und des § 15 Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

---

1) GVBl. II 323-1
2) GVBl. II 323-20

Wiesbaden, den 16. März 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 und dem Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 3. Juni 1964*)

Vom 18. März 1965

§ 1

Der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 und dem Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 3. Juni 1964 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Konvention und das Zusatzprotokoll werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Das Inkrafttreten der Konvention für andere Staaten nach ihren Artikeln 5 und 6 wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

(3) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. März 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 77

EUROPÄISCHE KONVENTION ÜBER DIE GLEICHWERTIGKEIT DER REIFEZEUGNISSE

DIE UNTERZEICHNETEN MITGLIEDREGIERUNGEN des Europarats:

IN DER ERWÄGUNG, daß eine Politik gemeinsamen Wirkens auf den Gebieten der Kultur und der Wissenschaft zu den Zielen des Europarats gehört;

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Ziel sich leichter erreichen läßt, wenn die Jugend Europas freien Zugang zu den geistigen Gütern der Mitgliedstaaten hat;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Universität eine der wichtigsten Quellen des geistigen Lebens eines Landes ist;

IN DER ERWÄGUNG, daß den Studenten, die ihre höhere Schulbildung im Gebiet eines Mitgliedstaats mit Erfolg abgeschlossen haben, alle möglichen Erleichterungen zum Eintritt in eine von ihnen gewählte Universität, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegen ist, geboten werden sollten;

IN DER ERWÄGUNG, daß solche Erleichterungen, die auch im Interesse des freien Verkehrs zwischen den einzelnen Ländern wünschenswert sind, die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse voraussetzen, —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Jeder Vertragschließende erkennt für die Zulassung zu den in seinem Gebiet gelegenen Universitäten, falls diese Zulassung der staatlichen Kontrolle unterliegt, die Gleichwertigkeit der im Gebiet jedes anderen Vertragschließenden erteilten Zeugnisse an, deren Besitz für ihre Inhaber die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Anstalten des Landes, in dem diese Zeugnisse erteilt wurden, bildet.

2. Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

3. Jeder Vertragschließende behält sich vor, die Bestimmungen der Ziffer 1 auf seine eigenen Staatsangehörigen nicht anzuwenden.

4. Unterliegt die Zulassung zu Universitäten im Gebiet eines Vertragschließenden nicht der staatlichen Kontrolle, so hat der betreffende Vertragschließende diesen Universitäten den Wortlaut dieser Konvention zu übermitteln und sich dafür einzusetzen, daß die genannten Universitäten die in den vorstehenden Ziffern niedergelegten Grundsätze annehmen.

Artikel 2

Jeder Vertragschließende hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention einen schriftlichen Bericht über die zur Durchführung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels getroffenen Maßnahmen an den Generalsekretär des Europarats zu richten.

Artikel 3

Der Generalsekretär des Europarats hat den anderen Vertragschließenden die Mitteilungen, die er von jedem der Vertragschließenden gemäß Artikel 2 erhalten hat, bekanntzugeben und das Ministerkomitee über die Fortschritte in der Anwendung dieser Konvention auf dem laufenden zu halten.

Artikel 4

Im Sinne dieser Konvention bedeutet:

a) der Ausdruck „Zeugnis" alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstigen Urkunden — ohne Rücksicht auf die Form der Erteilung oder Registrierung —, die dem Inhaber bzw. dem Beteiligten das Recht verleihen, seine Zulassung zu einer Universität zu beantragen;

b) der Ausdruck „Universitäten":
   i) die Universitäten;
   ii) die Institute, denen von dem Vertragschließenden, in dessen Gebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird.

Artikel 5

1. Diese Konvention wird zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarats aufgelegt. Sie bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

2. Diese Konvention tritt nach Hinterlegung von drei Ratifikationsurkunden in Kraft.

3. Für jeden Unterzeichner, der sie in der Folge ratifiziert, tritt die Konvention mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

4. Der Generalsekretär des Europarats teilt allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Vertragschließenden, die sie ratifiziert haben, sowie jede später erfolgte Hinterlegung von Ratifikationsurkunden mit.

Artikel 6

Das Ministerkomitee des Europarats kann jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, dieser Konvention beizutreten. Jeder Staat, der diese Einladung erhalten hat, kann dieser Konvention durch Hinterlegung einer Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Europarats, der die Hinterlegung allen Vertragschließenden mitzuteilen hat, beitreten. Für jeden beitretenden Staat tritt diese Konvention mit der Hinterlegung seiner Beitrittserklärung in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig beglaubigten Vertreter diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN zu Paris, am 11. Dezember 1953, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv des Europarats zu hinterlegen ist. Der Generalsekretär übermittelt beglaubigte Ausfertigungen allen Unterzeichnern.

Für die
REGIERUNG DES KONIGREICHS
BELGIEN:
P. van Zeeland

Für die
REGIERUNG DES KONIGREICHS
DÄNEMARK:
E. Waerum

Für die
REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN
REPUBLIK:
Bidault

Für die
REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND:
Adenauer

Für die
REGIERUNG DES KONIGREICHS
GRIECHENLAND:
Stephanopoulos

Für die
REGIERUNG DER REPUBLIK
ISLAND:
Kristinn Gudmundsson

Für die
REGIERUNG VON IRLAND:
Prôinsias Mac Aogain

Für die
REGIERUNG DER REPUBLIK
ITALIEN:
Ludovico Benvenuti

Für die
REGIERUNG DES
GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG:
Bech

Für die
REGIERUNG DES KONIGREICHS
DER NIEDERLANDE:
J. W. Beyen

Für die
REGIERUNG DES KONIGREICHS
NORWEGEN:
Halvard Lange

Für die
REGIERUNG DER SAAR:
(gemäß Entschließung (53) 30
des Ministerkomitees)
P. van Zeeland

Für die
REGIERUNG DES KÖNIGREICHS
SCHWEDEN:
Osten Undén

Für die
REGIERUNG DER
TÜRKISCHEN REPUBLIK:
F. Köprülü

Für die
REGIERUNG DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS VON
GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:
Anthony Nutting

ZUSATZPROTOKOLL ZUR EUROPÄISCHEN KONVENTION ÜBER DIE GLEICHWERTIGKEIT DER REIFEZEUGNISSE

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen —

im Hinblick auf die Ziele der am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichneten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, im folgenden als „Konvention" bezeichnet —

im Hinblick darauf, daß es zweckmäßig erscheint, durch eine Ergänzung dieser Konvention ihre Vorteile auch auf Inhaber von Zeugnissen zu erstrecken, welche die Voraussetzung für die Zulassung zu Universitäten bilden, wenn diese Zeugnisse von Anstalten erteilt werden, die eine andere Vertragspartei außerhalb ihres Hoheitsgebiets amtlich fördert und deren Zeugnisse sie den im Inland erteilten gleichstellt —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei erkennt bei einer staatlich überwachten Zulassung zu den in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Universitäten die Zeugnisse derjenigen Anstalten als gleichwertig an, die eine Vertragspartei außerhalb ihres Hoheitsgebiets amtlich fördert und deren Zeugnisse sie den in ihrem eigenen Hoheitsgebiet erteilten gleichstellt.

(2) Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

(3) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Absatz 1 auf ihre eigenen Staatsangehörigen nicht anzuwenden.

(4) Unterliegt die Zulassung zu Universitäten im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nicht der staatlichen Überwachung, so hat die betreffende Vertragspartei diesen Universitäten den Wortlaut dieses Protokolls zu übermitteln und sich dafür einzusetzen, daß diese Universitäten die in den vorstehenden Absätzen niedergelegten Grundsätze annehmen.

Artikel 2

Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats ein Verzeichnis der von ihr außerhalb ihres Hoheitsgebiets amtlich geförderten Anstalten, die Zeugnisse erteilen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zu den Universitäten innerhalb ihres Hoheitsgebiets bilden.

Artikel 3

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet

a) der Ausdruck „Zeugnis" alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Urkunden, ungeachtet der Form der Erteilung oder Registrierung, deren Besitz für ihre Inhaber die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Universität bildet;

b) der Ausdruck „Universitäten"
   i) die Universitäten;
   ii) die Institute, denen von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie liegen, Hochschulcharakter zuerkannt wird;

c) der Ausdruck „Hoheitsgebiet einer Vertragspartei" das Gebiet des Mutterlandes dieser Partei.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsparteien der Konvention sind, können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen;

b) indem sie es unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen und später ratifizieren oder annehmen.

(2) Jeder Staat, welcher der Konvention beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten.

(3) Die Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem zwei Mitgliedstaaten des Rates es nach Artikel 4 ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet oder es ratifiziert oder angenommen haben.

(2) Für jeden Mitgliedstaat des Rates, der das Protokoll später ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet oder es ratifiziert oder annimmt, tritt es einen Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(3) Für jeden beitretenden Staat tritt das Protokoll einen Monat nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft. Dieser Beitritt wird jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Protokolls wirksam.

Artikel 6

(1) Dieses Protokoll bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll, soweit es sie selbst betrifft, durch eine an den Generalsekretär des Europarats zu richtende Notifikation kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär wirksam.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist:

a) jede Unterzeichnung, die ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt ist,
b) jede Unterzeichnung, die unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt ist,
c) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde,
d) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 5,
e) den Eingang jeder Notifikation nach den Artikeln 2 und 6.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 3. Juni 1964

in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Für die Regierung
der Republik Österreich:

Für die Regierung
des Königreichs Belgien:
Unter dem Vorbehalt der
Ratifikation oder Annahme
René COENE

Für die Regierung
der Republik Zypern:

Für die Regierung
des Königreichs Dänemark:
Mogens WARBERG

Für die Regierung
der Französischen Republik:
C. H. BONFILS

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:
Unter dem Vorbehalt der
Ratifikation oder Annahme
Felician PRILL

Für die Regierung
des Königreichs Griechenland:

Für die Regierung
der Republik Island:

Für die Regierung
von Irland:

Für die Regierung
der Republik Italien:
Unter dem Vorbehalt der
Ratifikation oder Annahme
Alessandro MARIENI

Für die Regierung
des Großherzogtums Luxemburg:
Unter dem Vorbehalt der
Ratifikation oder Annahme
Pierre WURTH

Für die Regierung
des Königreichs der Niederlande:

„In bezug auf das Königreich der Niederlande verliert der Ausdruck ‚Mutterland' in Artikel 3 Buchstabe c des Protokolls seine ursprüngliche Bedeutung und bedeutet ‚europäisches Hoheitsgebiet', da die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen öffentlich-rechtlich gleichgestellt sind."
Unter dem Vorbehalt
der Ratifikation oder Annahme
W. J. D. PHILIPSE

Für die Regierung
des Königreichs Norwegen:
Knut FRYDENLUND

Für die Regierung
des Königreichs Schweden:

Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Für die Regierung
der Türkischen Republik:

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien
und Nordirland:

Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes*)

Vom 18. März 1965

Auf Grund des § 144 Abs. 1 und des § 173 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „soweit sie nicht gemäß § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes als Bebauungspläne gelten" gestrichen.

Artikel 2

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Juni 1963 (GVBl. I S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „jeweils zum Jahresende" durch die Worte „zum Ende jeden zweiten Jahres" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „jährlich" durch die Worte „jedes zweite Jahr" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „jährlich" durch die Worte „jedes zweite Jahr" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Waesbaden, den 18. März 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 361-15 und 361-18

Verordnung über das Leichenwesen*)

Vom 12. März 1965

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verordnet:

§ 1
Bestattungserlaubnis

(1) Die Bestattung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstands am Bestattungsort.

(2) An die Stelle der Erlaubnis nach Abs. 1 tritt die Erlaubnis zur Überführung der Leiche, wenn die Leiche nicht am Sterbeort bestattet wird und die Überführung zum Bestattungsort einer Erlaubnis bedarf (§ 11 Abs. 1).

§ 2
Leichenschauschein

Die Erlaubnis zur Bestattung darf erst erteilt werden, wenn

1. ein Leichenschauschein,
2. eine Sterbeurkunde

oder

eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls

oder

eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes

vorgelegt und

3. erforderlichenfalls eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung erteilt worden ist.

§ 3
Ärztliche Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen. Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat die Leiche sorgfältig zu untersuchen und den Leichenschauschein auszustellen. Der Leichenschauschein ist zu verschließen und einer nach § 12 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen sorgepflichtigen Person auszuhändigen. In den Fällen des § 159 der Strafprozeßordnung darf die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.

*) GVBl. II 317-8

(2) Die Leichenschau ist von einem beamteten Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamts durchzuführen, wenn

1. kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt
   oder
2. das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle hierzu auffordert.

(3) Angehörige, Hausgenossen und Pflegepersonen des Verstorbenen, Ärzte, die den Verstorbenen behandelt haben, sowie Personen, die beim Tod anwesend waren, sind auf Verlangen des zur Leichenschau zugezogenen Arztes verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Für den Leichenschauschein ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Etwa verbliebene Zweifel über Todesart und -ursache sind in dem Leichenschauschein zu vermerken.

Anlage

§ 4
Benachrichtigung der Polizei und des Gesundheitsamts

(1) Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn

1. sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist
   oder
2. es sich um die Leiche eines Unbekannten handelt.

(2) Die Meldepflicht des Arztes nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes bleibt unberührt.

§ 5
Leichenbesorgung

Personen, die Leichen beruflich reinigen, ankleiden und einsargen, dürfen nicht gleichzeitig im Lebensmittel-, Gaststätten- und Friseurgewerbe, in einem Heilhilfsberuf oder als Hebamme tätig sein. Geräte, die gewerbsmäßig für Lebende benutzt werden, dürfen an Leichen nicht verwendet werden.

§ 6
Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithose, Pest, Pocken, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach, Tollwut, Tularämie, Typhus abdominalis, Paratyphus A und B gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

1. Die Leiche ist ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen. Zur Desinfektion sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der vom Bundesgesundheitsamt veröffentlichten Liste aufgenommen sind.
   Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften die Leiche ausnahmsweise gewaschen werden, so darf dies nur unter den vom Gesundheitsamt im Einzelfall angeordneten Vorsichtsmaßnahmen geschehen.
2. Die Leiche ist unverzüglich in einen festen, gut abgedichteten Sarg einzusargen, dessen Boden durch eine 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf eine andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist.
   Der Sarg darf nur mit Genehmigung des Gemeindevorstands im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt wieder geöffnet werden.
3. Die Leiche ist unverzüglich nach der Einsargung in eine öffentliche Leichenhalle zu bringen. Ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Sarg in einem abgesonderten Raum, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum benutzt wird, untergebracht werden.
4. Personen, die mit der Leiche in unmittelbare Berührung kommen, müssen waschbare Überkleider oder Schürzen tragen, die nach beendeter Tätigkeit sorgfältig zu desinfizieren sind. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände zu desinfizieren. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleiben weitergehende Vorsichtsmaßnahmen, die auf Vorschlag des Gesundheitsamts von der Gemeinde nach § 42 des Bundes-Seuchengesetzes angeordnet werden.

§ 7
Beschaffenheit der Särge

(1) Für die Beförderung der Leiche zum Bestattungsplatz oder in eine öffentliche Leichenhalle ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen.

(2) Bei der Überführung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen ist ein widerstandsfähiger, verschlossener Metallsarg oder ein fester, gut abgedichteter Holzsarg zu benutzen, dessen Boden durch eine 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf eine andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist.

(3) Für die polizeiliche Bergung von Leichen ist ein Transportsarg zu benutzen, der nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren ist.

§ 8
Bestattungsfristen

(1) Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung totgeborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. In Gemeinden, in denen an Sonnabenden, an Sonn- und Feiertagen eine Bestattung nicht durchgeführt wird, bleiben diese Tage bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht der Gemeindevorstand eine frühere Bestattung anordnet.

(2) Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt eine vorzeitige Bestattung anordnen, wenn

1. der Verstorbene an einer in § 6 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Krankheit litt oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,
2. der Todesfall in dem Verbreitungsgebiet einer in epidemischer Form auftretenden Krankheit im Sinne der Nr. 1 eingetreten ist

   oder
3. die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, daß die Bestattung mit Rücksicht auf gesundheitliche Erfordernisse nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Der Gemeindevorstand kann ferner eine vorzeitige Bestattung zulassen, wenn die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, daß ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann und dies von einem Arzt schriftlich bestätigt worden ist.

(3) Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von der Höchstfrist nach Abs. 1 zulassen, wenn

1. die schriftliche Erklärung eines Arztes vorgelegt wird, daß keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine spätere Bestattung bestehen

   oder
2. die Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinische Institute gebracht werden soll.

(4) Kann die Höchstfrist nach Abs. 1 aus Gründen der Leichenüberführung nicht gewahrt werden, so ist die Leiche am Bestimmungsort unverzüglich zu bestatten. Entsprechendes gilt, wenn eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Bestattungserlaubnis erst nach Ablauf dieser Frist erteilt worden ist.

§ 9
Benutzung von Leichenhallen

(1) Steht eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung, so ist die Leiche spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauscheins in die Leichenhalle zu bringen. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Friedhöfen, Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.

(2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag eines Angehörigen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehaus keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Leiche in einem Raum untergebracht wird, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum benutzt wird.

§ 10
Bestattungsfeierlichkeiten

(1) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden; der Sarg darf aus Anlaß der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Gesundheitsamts Ausnahmen von Abs. 1 gestatten. In den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist eine Ausnahme nicht zulässig.

§ 11
Überführungserlaubnis

(1) Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeorts bestattet werden, dürfen nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands des Sterbeorts an den Bestimmungsort überführt werden.

(2) Die Erlaubnis zur Überführung darf erst erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind,
2. die schriftliche Erklärung eines Arztes vorliegt, daß der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers vorliegt, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt (§ 7) und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 14) befördert wird. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmern, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 ist die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 2 von einem beamteten Arzt des Gesundheitsamts auszustellen.

(4) Der Gemeindevorstand hat eine Abschrift der Überführungserlaubnis unverzüglich dem Gemeindevorstand am Bestimmungsort zu übersenden.

§ 12
Überführung ohne Erlaubnispflicht

Einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Leiche

1. auf einen Friedhof einer angrenzenden Gemeinde,
2. auf den nächstgelegenen kirchlichen Friedhof der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
3. aus einem Krankenhaus auf einen Friedhof der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
4. aus einem Krankenhaus zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinische Institute gebracht wird

oder

5. auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vom Sterbe- oder Auffindungsort entfernt wird.

§ 13
Transportbegleiter

(1) Die Leiche ist bei der Überführung von einer zuverlässigen Person zu begleiten.

(2) Die Begleitperson hat dafür zu sorgen, daß

1. im Falle der erlaubnispflichtigen Überführung die Überführungserlaubnis mitgeführt wird,
2. der Sarg während der Überführung verschlossen bleibt,
3. die Überführung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
4. der Sarg nicht ohne triftigen Grund von dem Fahrzeug, auf dem er befördert wird, herabgenommen wird,
5. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt wird,
6. der Sarg am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in eine Leichenhalle verbracht wird.

(3) Als Begleitperson nach Abs. 1 kann auch der Führer des Fahrzeugs, mit dem der Sarg befördert wird, eingesetzt werden.

§ 14
Beförderung mit Kraftfahrzeugen

(1) Zur Leichenbeförderung sind nur solche Kraftfahrzeuge zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden. Auf die Entfernung einer im Freien aufgefundenen Leiche oder der Leiche eines tödlich Verunglückten vom Unfallort findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstands des Sterbeorts. Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn das Kraftfahrzeug ständig oder gelegentlich zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient.

§ 15
Umbettung

(1) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 17
Aufhebung von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung über die Pflicht zur Ausführung der ärztlichen Leichenschau vom 1. August 1940 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Wiesbaden S. 129),[1])
2. die Polizeiverordnung über die ärztliche Leichenschau vom 9. Mai 1959 (Mitteilungen der Stadtverwaltung Frankfurt a. M. S. 203),[2])
3. die Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. Juni 1963 (GVBl. I S. 91).[3])

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

1) GVBl. II —
2) GVBl. II —
3) GVBl. II 317-6

Wiesbaden, den 12. März 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

WICHTIG!

Bei Anmeldung des Sterbefalles Auszug aus dem Familienbuch oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, Heiratsurkunde (Stammbuch der Familie), bei ledig Verstorbenen Geburtsurkunde, sowie amtlichen Personalausweis des Verstorbenen zum Standesamt mitbringen!

Vom Standesbeamten auszufüllen!

Sterbebuch-Nr.: .....

Vormerkliste-Nr.: .....

Standesamt: .....

LEICHENSCHAUSCHEIN (auch für Totgeborene)

I. .....
Familienname (bei Frauen auch Mädchenname) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

....., geboren am..... in.....
Geschlecht

Wohnung .....
Ort Straße und Hausnummer

Ort des Todes .....

Zeitpunkt des Todes 19.....
Jahr Monat Tag Stunde—Uhrzeit 0—24 Uhr

Bei innerhalb der ersten 24 Stunden gestorbenen Kindern Lebensdauer in Stunden:.....

II. bei Totgeburten: Größe bei der Geburt ..... cm.

III. Todesart:[1]) natürlicher Tod . . ☐ Tötung . . . . . ☐
Unglücksfall . . . . ☐ Verdacht einer strafbaren Handlung . ☐
Selbstmord . . . . ☐ nicht aufgeklärt . . . . . ☐

IV. Zuletzt behandelnder Arzt: .....
Name und Anschrift des Arztes bzw. Krankenhauses

V. Wer hat die Todesursache festgestellt?[1])
Behandelnder Arzt . . . . . ☐
ärztl. Leichenschauer nach Angaben des behandelnden Arztes . ☐
ärztl. Leichenschauer ohne Angaben des behandelnden Arztes . ☐

Der Leichnam wurde von mir heute sorgfältig untersucht; an ihm wurden sichere Zeichen des Todes von mir wahrgenommen. — Diese sowie die obigen anderen Angaben auf Grund des von mir gewonnenen Urteils nach bestem Wissen gemacht zu haben, bezeuge ich durch eigenhändige Unterschrift.

....., den .....

(Ärztlicher Leichenschauer)

.....
Unterschrift und Stempel

[1]) Zutreffendes im entsprechenden Kästchen ☐ ankreuzen!

Bitte wenden!

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet DM 1,— zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Bitte nach Ausfüllung zukleben!

Angaben über den umseitigen Sterbefall:

VI. Todesursache:[1])

Der Tod trat ein unter:

Herzstillstand ☐ Koma ☐ Kreislaufversagen ☐☐

Marasmus ☐ Atemlähmung ☐ Verblutung ☐☐

Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod

1. Welches Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt? .....
2. Welche Krankheiten od. äußeren Ursachen sind dem Leiden ursächlich vorausgegangen? .....
3. Andere wesentliche Krankheitszustände, die z. Zt. des Todes bestanden haben: .....
4. Bei Unfall, Berufskrankheit, Vergiftung oder Gewalteinwirkung (Selbstmord)
   a) Zustandekommen (äußere Ursache) des Schadens: .....
   b) Medizinische Diagnose des Schadens und seiner Komplikationen: .....
   c) Unfallkategorie (Dienst- oder Arbeitsunfall, Unfall im Bergbau, Verkehr, Sport, Haushalt usw.): .....
5. Bei Totgeburten und gestorbenen Kindern unter 1 Jahr
   a) Wo erfolgte die Geburt? ..... (Ort)
      in einer Krankenanstalt[1]) ☐ zu Hause ☐ wo sonst? .....
   b) Gewicht und Größe bei der Geburt .....g.....cm;
   c) Stammt der Säugling aus einer Mehrlingsgeburt?[1]) ja ☐ nein ☐
6. Bei Frauen:[1])
   Ist Ihnen
   a) das Vorliegen einer Schwangerschaft bekannt? ja ☐ .....Monat
      nein ☐
   b) bekannt, ob in den letzten 3 Monaten eine Entbindung erfolgte? ja ☐ Datum.....
      nein ☐

[1]) Zutreffendes im entsprechenden Kästchen ☐ ankreuzen!

Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten*)

Vom 11. März 1965

Zur Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 91-9